

FRITZ MITTHOF

REMIGIUS *COMES PRIMI ORDINIS ET PRAEFECTUS AUGUSTALIS*

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 109 (1995) 113–118

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

REMIGIUS COMES PRIMI ORDINIS ET PRAEFECTUS AUGUSTALIS

Herrn Professor Géza Alföldy zum 60. Geburtstag

P.Heid. Inv. G 44
Herkunft unbekannt

14 x 28,5 cm

396/7 n. Chr.
Taf. XI

Der Gegenstand dieses Amtsschreibens, das vermutlich aus der Kanzlei eines hohen Beamten der ägyptischen Diözese stammt, muß aufgrund seines fragmentarischen Zustandes weitgehend unbekannt bleiben.¹ Aufmerksamkeit verdient das Stück insofern, als es den ersten papyrologischen Beleg für einen bislang nur aus der Gesetzgebung bekannten *praefectus Augustalis* darstellt.

In den Z. 1-3 finden sich - freilich nur ausschnittsweise - die Namen bzw. Titulaturen mehrerer hochrangiger Amtsträger, die allesamt als λαμπρότατοι angesprochen werden, mithin der Rangklasse der *virī clarissimi* zugehören. In Z. 1 ist von einem κόμης πρώτου τάγματος die Rede, also von einem Inhaber der *comitiva primi ordinis*,² in Z. 2 von einem ἡγεμὼν Θηβαΐδος, also einem *praeses Thebaidis*, und in Z. 3 von einem gewissen Remigius, der als κόμης (= *comes*) bezeichnet wird, wobei unklar bleibt, ob es sich dabei ebenfalls um einen Rangtitel oder aber um eine Amtsbezeichnung handelt. Die Tatsache, daß der *praeses Thebaidis* den Clarissimat führt, liefert einen ersten Anhaltspunkt für die Datierung des Schreibens: Da die Rangerhöhung der Statthalter der Thebais von διασημότατοι (= *virī perfectissimi*) zu λαμπρότατοι (= *virī clarissimi*) erst um das Jahr 368 erfolgte,³ kann das vorliegende Stück nicht vor diesem Zeitpunkt entstanden sein.

Unter den bislang bekannten Amtsträgern, die im spätrömischen Ägypten tätig waren, ist der Name Remigius nur ein einziges Mal bezeugt. Es handelt sich um einen *praefectus Augustalis*, der in zwei Gesetzen, die in den März des Jahres 396 datieren, als Empfänger genannt wird.⁴ In Anbetracht der Seltenheit des Namens Remigius - in den Papyri kam dieser Name bislang überhaupt nicht vor, und auch unter der Beamtschaft des spätrömischen Reiches

¹ Der Papyrus ist auf beiden Seiten abgebrochen, wobei größere Partien, deren Umfang nicht mehr bestimmbar ist, verlorengegangen sind; oben und unten ist der Originalrand erhalten. Das Blatt weist neben einer waagerechten Querfaltung in der Mitte und mehreren senkrechten Längsfaltungen zwei diagonale Faltungen auf, die von links oben bzw. links unten nach rechts hin auf die Mitte zulaufen, wobei dort, wo sie auf die Querfaltung treffen, ein größeres Stück ausgebrochen ist. Das Verso ist unbeschriftet. Die Schrift entspricht der Geschäftsschrift des 4. bzw. 5. Jahrhunderts. Zum Schriftbild vgl. etwa W. Schubart, Griechische Palaeographie, HdAW I 4.1, München 1925, 89 Abb. 57; R. Seider, Paläographie der griechischen Papyri I, Stuttgart 1967, Tafel 32.

² Der lateinische Titel *comes primi ordinis* wird in den Papyri durchweg mit κόμης πρώτου τάγματος wiedergegeben. Weitere Belege sind P.Köln. II 103 und P.Select. 10 (zur Lesung vgl. BL V, S. 64). Außerhalb Ägyptens findet sich bisweilen auch die Ausdrucksweise κόμης πρώτου βαθμοῦ; vgl. etwa AE 1968, 491.

³ Vgl. O. Hornickel, Ehren- und Rangprädikate in den Papyrusurkunden, Diss. Gießen 1930, 27; J. Lallemand, L'administration civile de l'Égypte de l'avènement de Dioclétien à la création du diocèse (284-382), Bruxelles 1964, 60-62; W. Kuhoff, Studien zur zivilen senatorischen Laufbahn im 4. Jahrhundert n. Chr., Frankfurt 1983, 105-106.

⁴ C. Th. 1, 2, 10 (= C. I. 1, 20, 1); 3, 1, 7. Zur Person vgl. O. Seeck, RE I A 1, 1914, 594 s. v. Remigius 2; L. Cantarelli, La serie dei prefetti di Egitto III, Mem. Accad. Lincei, Ser. 5, XIV, 7 A, Roma 1913, 397 Nr. 142; PLRE II Remigius 1.

ist er nur spärlich bezeugt⁵ - liegt die Vermutung nahe, daß der im vorliegenden Schreiben genannte Remigius mit besagtem *Augustalis* identisch ist. Voraussetzung für eine solche Gleichsetzung ist allerdings, daß der *Augustalis* Remigius, über dessen sonstige Ämter bzw. Laufbahn nichts bekannt ist, den Rangtitel eines *comes* geführt haben könnte. In der Tat zeigt sich bei einer Durchsicht der bislang bekannten *praefecti Augustales*, daß mehrere von ihnen Träger eines solchen Rangtitels waren. Es handelt sich um folgende Personen:⁶

Name	Amtstitel	Amtszeit
P. Arrius Alexander	[τοῦ λαμπροτάτου] κόμητος πρώ]του τάγματος καὶ [ἐπάρχου Αὐγουσταλίου τῆς Αἰ]γυπτιακῆς διοι[κῆσεως] ⁷	388/390
Terentius Potamius	ὁ λαμπροτάτος κόμη[ης] πρώτου τάγματος καὶ ἑπαρχος Αὐγουστάλιος ⁸	392
...pel() Anatolius	<i>v(ir) c(larissimus) com(es) ordi(nis) prim(i) et praef(ectus) Aug(ustalis) Aeg(yptiacae) dioec(eseos)</i> ⁹	Ende 4./Anf. 5. Jh.

Für die Verknüpfung einer *comitiva*, namentlich der *comitiva primi ordinis*, mit dem Augustalenamt lassen sich demnach mehrere Parallelen benennen, die allesamt ins ausgehende 4. Jahrhundert fallen, also gerade in jenen Zeitraum, in welchen auch die Amtszeit des *Augustalis* Remigius zu datieren ist.

Angesichts der bisherigen Beobachtungen - daß nämlich das Schreiben aufgrund des Clarissimats des *praeses Thebaidis* in die Zeit nach 368 zu datieren ist, daß der Name Remigius in Ägypten selbst ansonsten unbekannt bzw. unter Reichsbeamten nur spärlich bezeugt ist, und daß die Verbindung des Augustalenamtes mit einer *comitiva* nur innerhalb eines recht kurzen Zeitraumes um die Wende vom 4. zum 5. Jahrhundert nachweisbar ist - darf m. E. als sicher gelten, daß im vorliegenden Text tatsächlich vom *Augustalis* Remigius die Rede ist. Seine vollständige Titulatur hat wohl ὁ λαμπρότατος κόμης πρώτου τάγματος καὶ ἑπαρχος Αὐγουστάλιος gelautet. Im übrigen steht zu vermuten, daß mit dem in Z. 1 erwähnten λαμπρότατος κόμης πρώτου τάγματος, dessen Amtstitel nicht erhalten ist, ebenfalls Remigius gemeint ist, auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß sich hier ein weiterer hochrangiger ziviler bzw. militärischer Beamter verbirgt.

⁵ Die PLRE verzeichnet für das Ostreich neben dem *Augustalis* Remigius keine weitere Person dieses Namens. Selbst unter den Reichsbeamten des Westreiches findet sich nur ein gleichnamiger Amtsträger, nämlich der *magister officiorum* Remigius (vgl. PLRE I Remigius).

⁶ Vgl. R. Scharf, *Comites und comitiva primi ordinis*, Abh. Akad. Wiss. und Lit. Mainz, Geistes- und Sozialwiss. Kl. 8, 1994, 25-26 mit Anm. 72 und 59-61.

⁷ Die neueste, gegenüber der früheren Edition CIG III 4693 (= SB V 8295) erheblich verbesserte Textfassung, die im wesentlichen auf W. Kubitschek, *Numismatische Zeitschrift* 51, 1918, 68-70 zurückgeht, bietet A. Bernand, *Le Delta égyptien d'après les textes grecs I* 1, Le Caire 1970, 340-343. Die hier vorgeschlagene Ergänzung der Z. 7-9 - [τοῦ περι(βλέπτου) κόμητος πρώ]του τάγματος καὶ [Αὐγουσταλίου πάσης τῆς Αἰ]γυπτιακῆς διοι[κῆσεως] -, für die es in der Dokumentation, soweit ich sehe, keine Parallele gibt, habe ich in Anlehnung an die Titulaturen der beiden folgenden Augustalen abgewandelt. Zur Ersetzung des Rangtitels περιβλεπτος durch λαμπρότατος s. bereits Scharf, a. O. (Anm. 6) 60 Nr. 21.

⁸ G. Wagner - J. Gascou, *Nouvelles inscriptions grecques d'Égypte relevées par le père Sicard*, BIFAO 78, 1978, 264-266 (= SEG 28, 1454 = AE 1981, 852). Vgl. Scharf, a. O. (Anm. 6) 60 Nr. 22.

⁹ J. Kramer, *Zwei neue Augustalpräfekten auf einem lateinischen Protokoll*, *Tyche* 5, 1990, 41-43; vgl. Scharf, a. O. (Anm. 6) 61 Nr. 32. Die Abkürzung *Aeg. dioec.* in Z. 1 dürfte eher zu *Aeg(yptiacae) dioec(eseos)* denn zu *Aeg(yptiae) dioec(eseos)* aufzulösen sein (vgl. etwa C. Th. 12, 1, 97, 1; C. I. 1, 5, 8; 1, 37, 1; 9, 5, 1; 11, 54, 1; Not. dign. Or. I 80).

Die Identifikation des Remigius erlaubt zunächst eine genauere zeitliche Einordnung des vorliegenden Dokuments: Gennadius Torquatus, Remigius' Vorgänger im Amt des *Augustalis*, ist für den 5. Februar 396 bezeugt, sein Nachfolger, Archelaus, erstmals für den 17. Juni 397. Die Amtszeit des Remigius bzw. die Entstehungszeit des Schreibens sind also zwischen den beiden genannten Daten anzusiedeln. Des weiteren liefert das Dokument ein neues Detail zu Remigius' Namen: Aus dem Umstand, daß sich in Z. 4 vor Ῥεμυγίου ein υ findet, ergibt sich, daß der vorangehende Namensbestandteil auf -ος bzw. -us ausging.

Mit Remigius erhöht sich die Zahl der bislang bekannten *praefecti Augustales*, die die *comitiva primi ordinis* innehatten, auf vier. Daß diese Augustalen allesamt im ausgehenden 4. Jahrhundert amtierten, fügt sich zu dem, was anderweitig über die Entwicklung dieses Titels bekannt ist.¹⁰ Die *comitiva* ersten Ranges, die bei ihrer Einführung unter Konstantin noch nicht an eine bestimmte amtliche Funktion gebunden war, sondern zunächst zur individuellen Auszeichnung hochrangiger Persönlichkeiten diente, wurde seit dem Ende des konstantinischen Kaiserhauses nur noch an im Dienst befindliche Beamte vergeben. Vom letzten Drittel des 4. Jahrhunderts an erscheinen unter ihren Trägern auch *vicarii*. Als Ägypten zwischen den Jahren 380 und 382 zur Diözese erhoben wurde,¹¹ erhielten die *praefecti Augustales* den Rang von Vikaren und kamen damit ebenfalls für eine Verleihung dieser *comitiva* in Betracht. Die Frage, ob die *comitiva primi ordinis* in den folgenden Jahren fest an das Augustalenamt gekoppelt war, läßt sich beim derzeitigen Stand der Dokumentation nicht mit Sicherheit beantworten. Allerdings muß auffallen, daß es sich bei denjenigen Augustalen, für die der Rangtitel bezeugt ist, gerade um solche handelt, die uns aus Papyri und Inschriften bekannt sind, also Zeugnissen, die im Gegensatz zu den Gesetzen oder literarischen Quellen neben dem eigentlichen Amtstitel regelmäßig auch die Rangtitel eines Amtsträgers aufführen. Hieraus könnte gefolgert werden, daß die Augustalen um die Wende vom 4. zum 5. Jahrhundert durchaus kraft ihres Amtes unter die *comites primi ordinis* eingereiht wurden, dieser Rangtitel aber aufgrund der Natur des bislang zur Verfügung stehenden Quellenmaterials nur in wenigen Fällen nachweisbar ist.

Die Phase, in welcher *praefecti Augustales* den Titel eines *comes primi ordinis* führten, war nur von kurzer Dauer. Von einem bestimmten Zeitpunkt an - vielleicht bereits seit der Wende vom 4. zum 5. Jahrhundert - scheint in der Titulatur der Augustalen der Erwähnung der Spektabilität, die diesen ohnehin von Anfang an zukam,¹² zunächst jedoch unvermerkt geblieben war, gegenüber der Erwähnung des Clarissimats und der *comitiva* ersten Ranges der Vorzug gegeben worden zu sein. Ein unmittelbares Zeugnis für diesen Wandel könnte mit P.Vindob. Lat. 6¹³ vorliegen, in welchem zwei Augustalen genannt werden, die vielleicht einander im Amt nachfolgten, wobei der erste - es handelt sich um den bereits erwähnten Anatolius - als *vir clarissimus comes primi ordinis* betitelt wird, der zweite hingegen als *vir spectabilis*. In den Gesetzen ist die Spektabilität für die Augustalen seit 399 nachweisbar;¹⁴ in der *Notitia dignitatum* werden sie ebenfalls als *viri spectabiles* geführt.¹⁵ Wenig später, und zwar bereits im zweiten Dezennium des 5. Jahrhunderts, ist in den Papyri in der Titulatur der Augustalen abermals eine Veränderung zu konstatieren. Anstelle der Spektabilität erscheint nunmehr das

¹⁰ Zum Folgenden vgl. Scharf, a. O. (Anm. 6) 24-31. Zur *comitiva primi ordinis* vgl. ferner R. Rémondon, CE 40, 1965, 180-197 und D. Hagedorn, P.Köln II 103, Einl. S. 168.

¹¹ Vgl. Lallemand, a. O. (Anm. 3) 55-57; Kuhoff, a. O. (Anm. 3) 139.

¹² Vgl. Rémondon, a. O. (Anm. 10) 184-185.

¹³ Kramer, a. O. (Anm. 9).

¹⁴ C. I. 54, 6, 2; vgl. O. Seeck, RE III A 2, 1929, 1556 und 1562 s. v. Spectabilis.

¹⁵ Not. dign. Or. 23, 8.

Rangprädikat *μεγαλοπρεπέστατος* (= *magnificentissimus*), welches fortan maßgeblich bleiben sollte.¹⁶ Die *comitiva* ersten Ranges hingegen erfuhr in den ersten Dezennien des 5. Jahrhunderts eine drastische Entwertung.¹⁷ Die Bindung an eine aktive Amtstätigkeit wurde bald aufgegeben. Seit 425 konnte sie an verdiente Privatpersonen wie Professoren der Rhetorik oder Grammatik vergeben werden,¹⁸ seit 436 gar an Kuriale.¹⁹

Was Gegenstand des Schreibens war, muß im dunkeln bleiben. Soviel nur geht aus den spärlichen Resten hervor, daß es sich um das Schreiben einer über- an eine untergeordnete Behörde handelt. Der Schreiber mahnt den Adressaten, irgendwelche Anordnungen - wohl die des *Augustalis* bzw. des *praeses Thebaidis* - auszuführen und die Angelegenheit zu einem Ende zu bringen (*ἐπὶ πέρας ἀγαγεῖν*). Für Nichtbefolgung wird eine Bestrafung angedroht. In diesem Zusammenhang ist von der Abschrift des Protokolls einer Anhörung bzw. Verhandlung (*ἴσον τῶν πραχθέντων ὑπομνημάτων*) die Rede sowie von der Ehrfurcht bzw. vom Respekt (*φόβος*) vor der nicht gering zu achtenden Amtsgewalt (*ἀκαταφρόνητος ἐξουσία*) eines hochrangigen Beamten, womit vermutlich wiederum der *Augustalis* gemeint ist.

Wer Absender und wer Adressat des Schreibens waren, muß ebenfalls offen bleiben. Da in dem Schreiben, wie es scheint, auf Weisungen des *Augustalis* Remigius und des *praeses Thebaidis* Bezug genommen wird, kommen diese Beamten nicht als Adressaten in Frage. Viel eher wird man daran denken dürfen, daß es aus dem Büro eines der beiden genannten Beamten stammt, zumal das Schriftbild, insbesondere der elegante, raumgreifende Duktus der Schrift, in dieselbe Richtung weist. Daß der Adressat seinerseits ebenfalls ein hoher Amtsträger war, ist Z. 4 zu entnehmen, die zeigt, daß ihm eine *τάξις* (= *officium*) unterstellt war.

- 1 (1. Hd.) [---ου Ῥεμιγίου τοῦ] λ[α]μ[π]ροτάτου κόμ(ιτος) πρώτου [τάγματος καὶ ἐπάρχου
 Αὐγουσταλίου ---]
 2 [--- τοῦ] λαμπρ(οτάτου) ἡγεμόνος Θεβαΐδ[ος ---]
 3 [---ο]υ Ῥεμιγίου τοῦ λαμπρ(οτάτου) κόμ(ιτος) [πρώτου τάγματος καὶ ἐπάρχου
 Αὐγουσταλίου ---]
 4 [---]ντι ὑμετέρῃ τάξει γενομ[εν---]
 5 [---] ἐκ τοῦ ἴσου τῶν πραχθέντ[ων ὑπομνημάτων ---]
 6 [---] διὰ τὸν φόβον [τ]ῆς ἀκατα[φρονήτου αὐτοῦ ἐξουσίας ---]
 7 [---]εθῆναι γιγνώσκοντε[ς ---]
 8 [--- τῆς ἀκαταφρονήτο]υ αὐτοῦ ἐξουσίας· διὰ γὰρ τοῦτο [---]
 9 [---]ντα ἐπὶ πέρας ἀγαγεῖν. (2. Hd.) ἐρρ[ῶσθαι ὑμᾶς εὐχομαι.]
 10 .. [.] [---]

41. τάξει 5 ἴσου pap. 91. ἀγαγεῖν

¹⁶ Der früheste Beleg hierfür ist P.Haun. III 87,5, wo Aemilius Orestes, der um 412-415 als *Augustalis* amtierte, als *μεγαλοπρεπέστατος ἑπαρχος Αὐγουστάλιος* bezeichnet wird. Weitere Belege für den Magnifikat von Augustalen aus dem 5. Jahrhundert sind P.Laur. III 87,4-5; P.Mert. I 43 Verso 25; P.Stras. IV 255,9; SPP XIV, Tafel XII. In den Gesetzen hingegen werden die Augustalen noch längere Zeit als *virī spectabiles* angesprochen; vgl. P. Koch, Die byzantinischen Beamtentitel, Diss. Jena 1903, 55; Seeck, a. O. (Anm. 14).

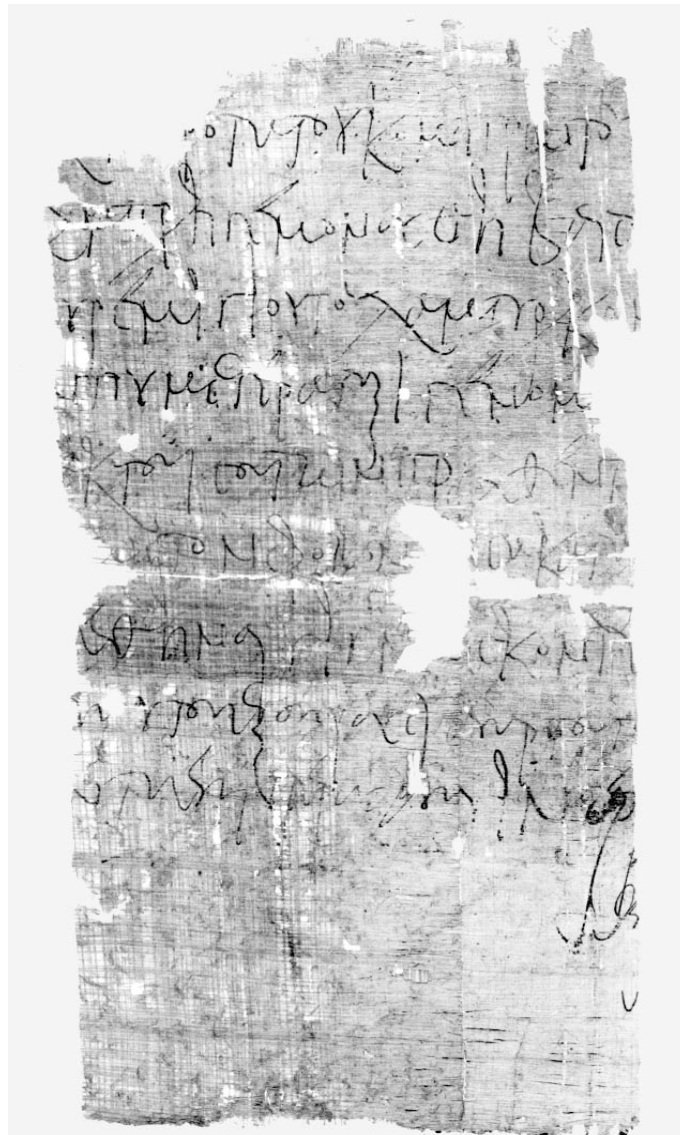
¹⁷ Scharf, a. O. (Anm. 6) 32-37.

¹⁸ C. Th. 6, 21, 1 (= C. I. 12, 15, 1).

¹⁹ C. Th. 12, 1, 189.

- 2 Von welchem *praeses Thebaidis* hier die Rede ist, läßt sich nicht sagen. Um 395/6 amtierte ein gewisser Alypius; vgl. PLRE I Alypius 9. Daneben ist für die Wende vom 4. zum 5. Jahrhundert eine ganze Reihe weiterer *praesides* bekannt, deren Amtszeit sich aber nicht genauer bestimmen läßt; vgl. die Übersicht in PLRE I, S. 1098-1099.
- 5 Zur Ergänzung am Ende der Zeile vgl. P.Oxy. XX 2267, 30: [---] πραχθέντων ὑπομνημάτων γνω[---]; XLIII 3126, Kol. I 12-13: κεκύρωται ἐπὶ τῶν πραχθέντων ὑπομνημάτων; LIV 3775, 6-13: τῶν πραχθέντων ὑπομνημάτων παρὰ τῆ ἀρετῆ τοῦ κυρίου [μου] διασημοτάτου ἡγεμόνος τῆς Ἀγουστ[α]μνικῆς ... εἴσον (l. ἴσον) [τῷ βιβ]λιδί[φ] ὑποτάξας; P.Ross.Georg. V 60 Rekto, 3-4: ἴσον τῶν πραχθέντων μοι ὑπομνημάτων παρὰ τῆ ἐξουσία τοῦ κυρίῳ (l. κυρίου) μου ... ἐντάξας. Gemeint ist mit dem ἴσον τῶν πραχθέντων ὑπομνημάτων wohl die Abschrift eines im Amtstagebuch (ὑπομνήματα = *commentarii*) des untersuchenden Beamten enthaltenen Protokolls.
- 6 Zur Verwendung von φόβος im Sinne von 'Ehrfurcht vor einer Amtsperson' vgl. P.Cair.Isid. 69, 22-23: μὴ εὐλαβηθεῖς τὸν φόβον τοῦ κυρίου μου διασημοτάτου ...; P.Cair.Isid. 74, 12: μὴ εὐλαβηθέντες τὸν φόβον σου τοῦ ἐμοῦ] δεσπότη; P.Monac. I 2, 13: ἔχοντες τὸν φόβον τῆς ἀκαταφρονήτου τῆς ὑμετέρας ἐνδόξου ὑπεροχῆς; P.Oxy. XII 1559, 7-8: τοῦ φόβου τοῦ κυρίου μου διασημοτάτου ἡγεμόνος Αὐγουσταμνικῆς; XIV 1642, 17: [διὰ τὸν τοῦ ἡγεμόνος φόβον]; P.Select. 8, 6: διὰ τὸν φόβον τῆς ἐξουσίας τοῦ μεγαλοπρεπεστάτου ἄρχοντος. Zu ἀκαταφρόνητος αὐτοῦ ἐξουσία vgl. P.Ross.Georg. V 30, 4-5 u. ö.: τοῦτο γὰρ προσέταξεν ἡ ἀκαταφρόνητος αὐτῶν ἐξουσία; P.Sakaon 38 (= P.Flor. I 36), 17: μη[ν]υθῆναι τῆ σῆ ἀ[κα]ταφρονήτῳ ἀνδρίᾳ.
- 7 Am Ende der Zeile ist vielleicht γινώσκοντε[ς ὡς εἰ μὴ ---] zu ergänzen; zu dieser Wendung, mit welcher eine Strafandrohung eingeleitet wird, vgl. P.Abinn. 3, 16-18: γειγνώσκων ὡς εἰ μὴ βουληθείς τούτους ἀποστῆλαι ἀνεχθήσεται εἰς γνώσιν τοῦ αὐτοῦ κυρίου μου δουκός; W.Chr. 281 (= P.Lips. I 64), 5-7: γινώσκοντες ὡς εἰ μὴ εἴσω ... ἀπαντήσητε ... ὡς τρεῖς οὐγκίας χρυσίου ταῖς ταμιακαῖς ψήφοις δοῦναι προσταχθήσεσθε; P.Oxy. LV 3794, 15: γινώσκοντες ὡς εἰ μὴ τοῦ[το ---]; P.Vindob. Lat. 31 (publiziert in Tyche 7, 1992, 157-162), Frag. b, Verso 4-5: φροντίσατε τοῖνυν δεξάμενοι τ[οῦτο] τὸ πρόσταγμα [μαθόντες] γινώσκοντες τε ὡς τῆ ἐμῆ καθοσίῳσει καὶ [---].
- 8 Vielleicht zu ergänzen διὰ γὰρ τοῦτο [ἐκ τάξεως ἀπέσταλται]; vgl. etwa P.Cair.Masp. III 67320, 6; P.Lond. V 1663, 13-14; SB V 8028, 11. In allen drei Texten folgt die Wendung unmittelbar auf die Strafandrohung.
- 9 Die Wendung ἐπὶ bzw. εἰς πέρας ἄγειν, welche den Angesprochenen zum Vollzug einer behördlichen Weisung ermahnt, findet sich in einer Reihe weiterer amtlicher Dokumente aus dem 4. Jahrhundert (M.Chr. 78, 4: ἐπὶ [π]έρας ἀγ[α]γεῖν τὰ προστεταγμένα; P.Lond. V 1679, 10-11: ὅπως [τ]ὰ κεκελευσμένα εἰς πέρας ἀχθῆ; P.Oxy. XII 1470, 5: ἐπὶ πέρας ἀχθῆναι τὰ κεκελευσμένα; XVIII 2187, 12: εἰς πέρας ἀχθῆναι τὴν ἡγεμονικὴν [ἀπόφασιν]; LIV 3757, 17-18: τὸ πρόσταγμα τοῦ κυρίου μου ... ἐπὶ πέρας ἤχθη; 3758, 92-93: τὸ πρόσταγμα τοῦ κυρίου μου ... ἐπ[ὶ] πέρας [ἡ]χθ[η] bzw. 167: τὸ πρό[σ]ταγμα ἐπὶ πέρας ἀχθ[η]ναι; P.Panop. Beatty 1, 118: πρὸς τὸ ἐκ παντὸς τρόπου ἐπὶ πέρας ἀχθῆναι τὸ κελευσθέν; vgl. auch P.Oxy. XVI 1864, 12). Außerdem ist sie in Privatdokumenten des 6. bzw. 7. Jahrhunderts anzutreffen (vgl. etwa P.Mich. XIII 667, 33; P.Münch. I 12, 48; 13, 70; P.Vat. Aphrod. 4, 14; T.Var. 1, 4). Am Beginn der Zeile dürfte, wie die angeführten Parallelstellen zeigen, am ehesten τὰ κελευσθέντα oder τὰ προσταχθέντα zu ergänzen sein; daneben kommen aber auch andere Ergänzungen wie τὰ ἀποφανθέντα (vgl. P.Panop. 26, 3: [---] τὰ ἀπ[ο]φανθέντα ἐπὶ πέρας [---]) oder πάντα (vgl. SB XIV 11477, 20-21: πάντα ἐπὶ πέρας ἄξας) in Betracht.

- 10 Rechts neben den weit nach unten gezogenen Schwänzen der beiden ρ des Wortes ἐρρω̄σθα aus der vorangehenden Zeile sind weitere Buchstaben erkennbar, die ich nicht habe lesen können. Der direkt hierunter befindliche, nach links geöffnete Haken dürfte zu einem Buchstaben aus dieser Zeile gehören. Vermutlich handelt es sich um eine Unterschrift oder aber um einen Sicht- bzw. Bearbeitungsvermerk, der möglicherweise in lateinischer Sprache gehalten war.



P.Heid. Inv. G 44